

## Inhalt der Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgegenstand
2. Geltungsbereich
3. Ablauf der Zertifizierung
  - 3.1. Vorbereitende Tätigkeiten
  - 3.2. Vorbereitung des Zertifizierungsaudits
  - 3.3. Durchführung des Zertifizierungsaudits
  - 3.4. Auditbericht
  - 3.5. Zulassungsentscheidungen und  
Meldung an entsprechende behördliche Stellen
4. Zulassung von Maßnahmen
5. Nutzung und Zulassung der Zertifikate
6. Überwachung der Zulassung, Gültigkeit der Zulassung
  - 6.1. Überwachungsaudits
  - 6.2. Rezertifizierungsaudits
  - 6.3. Zwischenaudits
7. Änderung der Gültigkeit des Zertifikats
  - 7.1. Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats
  - 7.2. Aussetzung der Zulassung/des Zertifikats
  - 7.3. Entzug der Zulassung/des Zertifikats
8. Aufgaben und Pflichten
  - 8.1. Aufgaben und Pflichten des Kunden
  - 8.2. Aufgaben und Pflichten der Agentur PiBuG cert
9. Gewährleistung
10. Verschwiegenheit und Vertraulichkeit
11. Schadenersatz und Haftung

Anhang:

Liste der einzureichenden Unterlagen

1. Für den Antrag zur Trägerzulassung nach AZAV
2. Für den Antrag auf Maßnahmezulassung nach AZAV

# Vertragsgrundlagen AZAV

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist/sind:

- die Zulassung der Organisation und deren Standorte nach SGB III § 178 für folgende/n Fachbereich/e
  - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach SGB III § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 5 (Fachbereich 1)
  - ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung (Fachbereich 2) nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III
  - Maßnahmen der Berufswahl und Berufsbildung nach SGB III, Kapitel 3, Abschnitt 3 (Fachbereich 3)
  - Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach SGB III, Kapitel 3, Abschnitt 4 (Fachbereich 4)
  - Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach SGB III, Kapitel 3, Abschnitt 7 (Fachbereich 6)
- die jährliche Überwachung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen
- die Zulassung von Maßnahmen nach SGB III §§ 179 f.
- die Zertifizierung der Organisation nach DIN EN ISO 9001:2008
- die kombinierte Zulassung nach SGB III § 178 und Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2008
- die jährliche Überwachung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen der AZAV und Kriterien der Norm 9001:2008

Basis sind folgende Gesetze, Verordnungen und Normen:

- Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
- AZAV - Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs
- Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III
- DIN EN ISO/IEC 17021
- DIN EN ISO/IEC 17065
- DIN EN ISO 9001:2008

## 2. Geltungsbereich

Die Zertifizierungsleistung der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) ist unabhängig und unparteilich. Die Agentur wurde für diese Tätigkeit von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert und wird von ihr bezüglich der Einhaltung der Vorgaben der ISO 17021 und ISO 17065 überwacht. Im Falle eines Entzuges der Akkreditierung durch die DAkkS verpflichtet sich die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt), die Organisation umgehend in Kenntnis zu setzen. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit werden innerhalb der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) durch ein internes Kontrollsystem innerhalb des eigenen Qualitätsmanagements festgelegt und überprüft. Berufene Auditoren und Fachexperten werden nur nach deren Versicherung, unabhängig und unparteilich zu agieren, eingesetzt.

# Vertragsgrundlagen AZAV

Die Organisation darf Auditoren einmal unbegründet und formlos ablehnen. Die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) wird einen anderen Auditor anbieten.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) und deren Auditoren bedeutet, dass innerhalb der vergangenen und kommenden zwei Jahre keine beratenden Gespräche mit der zu prüfenden Organisation stattgefunden haben und auch sonst keinerlei Beziehungen zur Organisation bestanden und bestehen, die eine Zulassungsentscheidung der Agentur beeinflussen können. Diese Beziehungen können Beratung, Dozenten-, Gutachter- oder Fachexpertentätigkeiten sein, die außerhalb des Zertifizierungsprozesses stattgefunden haben oder stattfinden.

Die Agentur arbeitet frei von jeglicher Diskriminierung für alle Institutionen, Organisationen und Firmen, die selbst auch frei von jeglicher Diskriminierung gegenüber Dritten ist.

Die Agentur kann keine Zertifizierungstätigkeiten übernehmen, wenn sie selbst oder Teile von ihr Entwickler, Hersteller, Installateur, Verteiler oder Instandhalter des zertifizierten Produkts sind.

## 3. Ablauf der Zertifizierung

### 3.1 Vorbereitende Tätigkeiten

In Vorbereitung auf eine Zulassung/Zertifizierung erfasst die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) alle erforderlichen Angaben der zuzulassenden/zu zertifizierenden Maßnahme/Organisation. Die Organisation erhält eine Checkliste bzw. Formulare der einzureichenden Unterlagen für die Prüfung zur Zulassung/Zertifizierung.

In einem persönlichen Gespräch vor Ort werden weitere Schritte besprochen und festgelegt.

Die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) erstellt auf Grundlage der Angaben der Organisation ein Angebot, welches der Organisation zur Prüfung vorgelegt wird.

Es erfolgt die Vertragsschließung zwischen der Organisation und der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) mit Unterzeichnung dieser Vertragsgrundlagen, des Vertrages und des zugehörigen Angebotes.

### 3.2 Vorbereitung des Zertifizierungsaudits

Der/Die Auditor/in sichtet die eingereichten Unterlagen und prüft sie auf Konformität. Die Organisation erhält einen Auditplan, in dem der Termin, die Zeiten und die zu überprüfenden Abteilungen bzw. Prozesse und der/die Mitarbeiter/in der Organisation, die den/die Auditor/in begleitet, festgelegt sind, und bestätigt diesen.

Es ist möglich und üblich, dass der Auditor nach Absprache mit der Organisation ein Stufe 1 Audit durchführt – regulär im Falle einer Erstzertifizierung – welches mindestens 10 Tage und maximal 6 Monate vor dem Zertifizierungsaudit stattfindet. Dieses Stufe 1 Audit, sich daraus ergebende Empfehlungen und Abweichungen haben keine Auswirkung auf das Zertifizierungsaudit, können aber Grundlage für die Planung des

# Vertragsgrundlagen AZAV

Zertifizierungsaudits sein. Das gleiche gilt für ein optionales Voraudit, welches vor der Erstzertifizierung durchgeführt werden kann.

## 3.3 Durchführung des Zertifizierungsaudits

Gemäß bestätigtem Auditplan führt der/die Auditor/in das Zertifizierungsaudit durch. In diesem Audit werden alle Prozesse und Bereiche der Organisation geprüft. Am Ende des Audits verfasst der/die Auditor/in einen Kurzbericht, der Angaben zu Abweichungen enthält und bespricht mit der Organisation im Abschlussgespräch den Termin zur Einreichung der Korrekturmaßnahmen, welcher höchstens drei Monate nach dem Audit liegt. Nach deren Erledigung durch die Organisation und deren Akzeptanz durch den/die Auditor/in gilt das Audit als abgeschlossen.

Vorgelegte Zulassungen und Zertifikate anderer Stellen werden auf deren Gültigkeit geprüft und können zu einer entsprechenden Verkürzung des Prozesses führen.

## 3.4 Auditbericht

Der/Die Auditor/in erstellt im Anschluss an das Audit einen Auditbericht, der Angaben zur Organisation, das Auditergebnis (mögliche Empfehlungen und Abweichungen), weitere Ausführungen zum Audit und Aussagen über die Übereinstimmung mit den Zulassungs-/Zertifizierungsregelungen enthält. Dieser Bericht ist Grundlage für die Entscheidung der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt), die Zulassung/das Zertifikat zu erteilen.

## 3.5 Zulassungsentscheidungen und Meldung an entsprechende behördliche Stellen.

Die Erteilung der Zulassung/des Zertifikats ist Entscheidung der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt). Nach erfolgreicher Zulassung/Zertifizierung erfolgt durch die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) eine Meldung an die entsprechende/n behördliche/n Stelle/n. Allein die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) – namentlich die Geschäftsführerin – ist für alle Entscheidungen in Bezug auf Zulassungen und Zertifikate, einschließlich deren Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung verantwortlich. Bei Anerkennung von Genehmigungen und Zulassungen durch Dritte übernimmt die Agentur dazu die Verantwortung.

Das Eigentumsrecht am Auditbericht verbleibt bei der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt).

## 4. Zulassung von Maßnahmen

Die Zulassung von Maßnahmen erfolgt zunächst analog zur Trägerzulassung. Maßnahmezulassungen sind i. d. R. drei Jahre gültig.

Die Vor-Ort-Begehungen erfolgen zunächst im Rahmen der Trägerzulassung, zwischen den Überwachungsaudits auch dann, wenn bisher weniger als 50 % der bisher zugelassenen Maßnahmen bisher vor Ort geprüft wurden bzw. Maßnahmen zur Zulassung eingereicht werden, die sich von den bisherigen Maßnahmen des Trägers in Inhalt, Dauer und/oder Räumlichkeiten stark unterscheiden. Die Entscheidung hierüber trifft die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt).

Maßnahmezulassungen sind nur gültig in Verbindung mit einer Trägerzulassung. Maßnahmezulassungsänderungen, für die ein Antrag bei der Agentur

# Vertragsgrundlagen AZAV

PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) gestellt werden muss, verlängern nicht die Gültigkeitsdauer. Maßnahmen dürfen, wenn sie innerhalb der Gültigkeitsdauer gestartet werden, über das Ende der Gültigkeitsdauer hinaus andauern. Bei der Einreichung von mehreren Maßnahmen, die die Bundesdurchschnittskostensätze der Bundesagentur für Arbeit nicht übersteigen, kann bei der Prüfung eine Referenzauswahl durchgeführt werden. Maßnahmen, die über dem Bundesdurchschnittskostensatz liegen, werden geprüft.

## 5. Nutzung und Zulassung der Zertifikate und Konformitätszeichen

Erteilte Zertifikate, die Eigentum der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) bleiben, dürfen nur innerhalb ihrer Geltungsbereiche und ihrer Geltungsdauer genutzt werden. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche und Zweigstellen ist nicht gestattet. Zertifikate dürfen nicht verändert werden. Korrekturen und Änderungen sind ausschließlich der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) vorbehalten. Das Zertifikat darf zu werblichen Zwecken verwendet werden.

Eine Verwendung des Zertifikats ist untersagt, wenn

- durch die Organisation Änderungsmeldungen über zulassungsrelevante Sachverhalte nicht zeitnah erfolgen,
- Überwachungsaudits nicht erfolgreich durchgeführt werden,
- festgestellte Abweichungen im Überwachungsaudit nicht fristgerecht durch die Organisation korrigiert werden,
- das Zertifikat außerhalb seines Geltungsbereiches oder seiner Geltungsdauer genutzt wird,
- innerhalb der Organisation zulassungsrelevante Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- die Vergütung der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) nicht fristgerecht erfolgt.

Im Falle der Beendigung der Nutzungsrechte vor Ablauf der Geltungsdauer sind das Zertifikat und die Zertifizierungsdokumente umgehend an die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) zurückzuschicken. Sämtliches Werbematerial, auf dem mit dem Konformitätszeichen geworben wird, ist aus dem Verkehr zu ziehen. Letzteres gilt auch bei Beendigung der Geltungsdauer des Zertifikats.

Das Konformitätszeichen auf dem Zertifikat darf zu Werbezwecken und nur im auf dem Zertifikat genannten Geltungsbereich verwendet werden.

## 6. Überwachung der Zulassung, Gültigkeit der Zulassung

Zur Aufrechterhaltung des Zertifikats während der Gültigkeitsdauer sind mindestens jährliche Überwachungsaudits notwendig. Dabei ist davon auszugehen, dass diese jeweils im Zeitraum von neun bis zwölf Monaten nach dem vorhergehenden Erstzertifizierungs-, Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudit stattfinden. Die Überwachung der Einhaltung der Fristen obliegt der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt).

# Vertragsgrundlagen AZAV

Überwachungsaudits dienen als Nachweis der andauernden Umsetzung der Anforderungen der AZAV bzw. DIN EN ISO 9001 und der ständigen Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen.

## 6.1 Überwachungsaudits

Für die Zulassung von Organisationen nach § 178 SGB III sind vier jährliche Überwachungsaudits bis zur Rezertifizierung vorgesehen. Diese finden jeweils im letzten Quartal des Jahres nach dem vorherigen Audit statt, jeweils ausgehend von der Erstzertifizierung.

Für die Zulassung von Maßnahmen nach § 179 SGB III sind keine Überwachungsaudits vorgesehen. Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt

analog zu den Überwachungsaudits in der Organisation. In internen Audits, die ausschließlich im Verantwortungsbereich der Organisation liegen, sollte die Prüfung der Maßnahmen durchgeführt werden.

Für die Zertifizierung des Managementsystems von Organisationen nach der DIN EN ISO 9001 werden in jährlichem Abstand mit gleichem Intervall wie bei der Zulassung von Organisationen nach § 178 SGB III Überwachungsaudits durchgeführt. Die Anzahl der Überwachungsaudits bis zum Rezertifizierungsaudit beträgt zwei.

Jedes Überwachungsaudit beinhaltet mindestens eine stichprobenhaltige Überprüfung der Konformität mit der entsprechenden Vorschrift/Norm.

## 6.2 Rezertifizierungsaudits

Das Rezertifizierungsaudit findet zum Ende der Gültigkeitsdauer der Zulassung/der Zertifizierung statt. Die Prüfung während des Rezertifizierungsaudits findet in gleicher Form wie das Erstzertifizierungsaudit statt. Ein Voraudit ist jedoch nicht vorgesehen. Alle Prozesse und Abteilungen der Organisation werden auditiert.

Jedes Rezertifizierungsaudit muss bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer positiv abgeschlossen sein.

## 6.3 Zwischenaudits – Audits aus besonderem Anlass

Im Falle von Beschwerden und Hinweisen, die der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) über die Organisation vorgelegt werden, oder bei der Erweiterung des Geltungsbereiches wird die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) kurzfristig angekündigte ungeplante und kostenpflichtige Zwischenaudits durchführen, die dazu dienen, den/die in der Beschwerde oder im Hinweis genannten Sachverhalt/e zu prüfen hinsichtlich der Konformität mit der Zulassungsverordnung bzw. der DIN EN ISO 9001 und der erteilten Zulassungen/Zertifikate. Im Falle der Feststellung von Nonkonformität wird die Gültigkeit sämtlicher Zulassungen/Zertifikate bis zur Korrektur ausgesetzt.

# Vertragsgrundlagen AZAV

## 7. Änderung der Gültigkeit des Zertifikats

### 7.1 Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats

Werden Anforderungen durch die Organisation dauerhaft nicht erfüllt, muss die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) den Geltungsbereich der Zulassung/des Zertifikats einschränken

### 7.2 Aussetzung der Zulassung/des Zertifikats

Gründe für die Aussetzung des Zertifikates liegen vor, wenn

- wesentliche Anforderungen entsprechend der AZAV/DIN EN ISO 9001 nicht erfüllt werden,
- die Organisation die Durchführung von Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits be- oder verhindert,
- Korrekturmaßnahmen nach Feststellung von Abweichungen nicht fristgerecht und/oder erfolgreich durch die Organisation vorgenommen werden,
- wesentliche Abweichungen von den Vertragsgrundlagen vorliegen,
- das PiBuG Gremium der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) bei Prüfung der Unterlagen erhebliche Mängel bzw. Abweichungen festgestellt hat, die auf eine Nonkonformität schließen lassen,
- die Organisation den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) nicht fristgerecht nachkommt,
- die Organisation von sich aus die Aussetzung erbeten hat.

Nach Abschaffung des Missstandes kann die Aussetzung durch die Leitung der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) aufgehoben werden.

Eine mehr als sechsmonatige Aussetzung der Zulassung/des Zertifikats führt zum Entzug der-/desselben.

### 7.3 Entzug der Zulassung/des Zertifikats

Die Zulassung/Das Zertifikat wird durch die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) entzogen, wenn

- die Aussetzung länger als sechs Monate besteht,
- durch die Organisation Korrekturen nach Abweichungen nicht erfolgreich und fristgerecht vorgenommen worden sind,
- die Prüfung durch den Auditor ohne Erfolg verläuft und auch Korrekturmaßnahmen nicht zum Erfolg führen,
- die Wirksamkeit des Managementsystems in Frage gestellt ist,
- Verstöße gegen die Konformität mit der Verordnung/norm vorliegen,
- die Organisation ihre Tätigkeit auf Dauer einstellt,
- Termine für die Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits durch Verschulden der Organisation nicht eingehalten werden,
- die Organisation gegen einzelne Punkte dieser Vertragsgrundlage verstößt,
- nach erfolgter Zulassung/Zertifizierung noch bekannt wird, dass einzelne Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Audits nicht vorgelegen haben,

# Vertragsgrundlagen AZAV

- die Organisation den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) nicht fristgerecht nachgekommen ist,

## 8. Aufgaben und Pflichten

### 8.1 Aufgaben und Pflichten des Kunden

- Einhaltung aller vertraglich geregelten Vereinbarungen,
- stete Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen und veränderten Zertifizierungsanforderungen nach Vertragsabschluss, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, die die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) der Organisation mitteilt,
- weiterhin die Erfüllung aller Anforderungen an eine Maßnahme während ihrer Durchführung und wiederholten Durchführung,
- eine Maßnahmezulassung(/-zertifizierung) nicht in einer Weise verwenden, die die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Maßnahmezertifizierung zu treffen, die die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte,
- Einhaltung aller vereinbarten Termine für Audits und eventuelle Korrekturmaßnahmen,
- Bereitstellung aller zu prüfenden Dokumentationen und Zugang zur entsprechenden Ausstattung, den Standorten, allen Prozessen, Abteilungen und Mitarbeitern sowie den Unterauftraggebern der Organisation,
- Einsichtgewährung in alle Dokumente, Prozesse, Abteilungen und Maßnahmen für den Auditor vor Ort während aller Audits,
- Benennung einer mitarbeitenden Person, die als Ansprechpartnerin für alle Audits, Dokumente, Prozesse, Abteilungen und Fragen gilt,
- Information an die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) bei Bedenken zu Interessenkonflikten bzgl. der Mitarbeiter der Agentur bzw. deren freiberuflicher Auditoren,
- Akzeptanz der vorgeschlagenen Auditoren nach Zustimmung bzw. aller weiteren durch die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) benannten Personen wie z. B. Akkreditierungsauditoren oder Trainee Auditoren,
- Gestatten von Witness-Audits im Rahmen der vereinbarten Audits,
- Zulassung der Teilnahme auch anderer als die Akkreditierungsstelle an der Umsetzung des Zertifizierungsprogramms (z. B. für AZAV auch Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Fachaufsicht über die DAkkS),
- sofortige Meldung an die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) bei
  - Änderung der Angaben zur Organisation
  - Änderung der Tätigkeitsbereiche der Organisation
  - Wegfall oder Änderung einer der Zulassungs-/Zertifizierungsvoraussetzung
  - Einrichtung neuer Zweigstellen
  - Einstellung der Tätigkeit der Organisation
 (Änderungsmeldungen können per E-Mail an die Agentur gesendet werden. Die Beweislast liegt stets bei der Organisation.)
- fristgerechte Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt)
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zulassung/des Zertifikats umgehende Rückgabe bzw. Rücksendung der-/desselben an die Agentur



# Vertragsgrundlagen AZAV

- PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) und die Einstellung der Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten,
- bei Beschwerden (insbesondere Prüfberichte des Prüfdienstes der Bundesagentur für Arbeit), die der Organisation in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden
    - die unaufgeforderte Weiterleitung dieser Aufzeichnungen an die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt)
    - die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die an Maßnahmen entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen
    - Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen
  - Erfüllung aller Anforderungen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf eine Maßnahme beziehen.

## 8.2 Aufgaben und Pflichten der Agentur PiBuG cert

- Unparteilich und unabhängig Entscheidungen zur Zulassungs-/Zertifizierungsentscheidung treffen
- Mitteilungen zu Änderungen im Zertifizierungsprogramm
- Einsatz nur solcher Personen im gesamten Prozess, die durch keinerlei Geschäftsbeziehung während der vergangenen zwei Jahre mit der Organisation in Verbindung standen außer für zulassende/zertifizierende Tätigkeiten,
- Übernahme der Verantwortung für Zulassungen und Zertifizierungen anderer Stellen nach deren Überprüfung,
- sofortige Mitteilung an die Organisation bei Beeinträchtigung bzw. Wegfall der Akkreditierung der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle,
- Organisation und Durchführung aller im Vertrag vereinbarten Audits im Rahmen der Erstzulassung/-zertifizierung, Überwachung und Rezulassung/-zertifizierung bzw. notwendiger Zwischenaudits einschließlich Hinweise an die Organisation über anstehende Termine,
- Führung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses der zugelassenen/zertifizierten Organisationen und Maßnahmen mit Angabe des Zulassungs-/Zertifizierungsstatus (aktuell gültig, eingeschränkt ausgesetzt, zurückgezogen)
- Meldung von Zulassungen/Zertifizierungen sowie Änderungen an behördliche Stellen
- Behandlung von Beschwerden der Organisation über die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) unter Einbeziehung des PiBuG Gremiums und anschließende Bekanntmachung gegenüber der Organisation. Bei Nichteinigung zwischen der Agentur und der Organisation entscheidet das PiBuG Gremium.
- Information an die Organisation über die Weiterleitung und Offenlegung von vertraulichen Informationen durch gesetzliche oder vertragliche Ermächtigungen, wenn die Informationen der Organisation nicht gesetzlich verboten ist.
- Archivierung der Aufzeichnungen über Audits und Vernichtung derselben nach Ende der gesetzlichen Archivierungsfrist.

# Vertragsgrundlagen AZAV

## 9. Gewährleistung

Die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) übernimmt die Gewähr für die sach- und fachgerechte Prüfung durch die von ihr benannten Auditoren und der eigenen Mitarbeiter, die an der Prüfung der Unterlagen und Dokumente beteiligt sind. Sie übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Zulassung/das Zertifikat zu Wettbewerbszwecken uneingeschränkt genutzt werden kann. Eine Gewähr für die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der Vertragsschutzrechte sowie der Freiheit von Rechtsmängeln und sonstigen Mängeln wird nicht übernommen.

## 10. Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt), die von ihr bestellten Auditoren und Sachverständigen sowie die Mitarbeiter der Organisation verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit der Zulassung/Zertifizierung stehenden Inhalte und Prozesse. Kundeneigentum wird als solches behandelt und nach

Abschluss der Zulassung/Zertifizierung bzw. Rezulassung/Rezertifizierung in der Agentur PiBuG cert entsprechend der Aufbewahrungsfristen aufbewahrt bzw. auf Antrag der Organisation an diese zurückgegeben. Über alle Interna besteht Schweigepflicht gegenüber Dritten auf beiden Seiten.

Ausgenommen von der Schweigepflicht sind

- Meldungen an behördliche Stellen,
- Auskünfte der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) auf Nachfrage über den Zulassungs-/Zertifizierungsstatus der Organisation,
- Berichterstattungen an das PiBuG Gremium der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt),
- Gutachter der akkreditierenden Stelle, sofern sie Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gegenüber Dritten zusichern.

Bei Aufhebung der Schweigepflicht sind alle betroffenen Personen und Institutionen darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 11. Schadenersatz und Haftung

Die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) übernimmt die Haftung für Personenschäden, die aufgrund einer vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. der von ihr eingesetzten Auditoren oder Sachverständigen entstanden sind, sowie für Schäden, die wegen einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung desselben Personenkreises entstanden sind. Die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) haftet nur bis zu Höhe des Erfüllungsinteresses. Die Haftung ist maximal auf 250.000,00 € begrenzt. Sollte die Organisation die Zulassung/das Zertifikat vertragswidrig nutzen, ist die Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt) von Ansprüchen Dritter freizustellen. Sollte der Agentur wegen missbräuchlicher oder vertragswidriger Verwendung der Zulassung/des Zertifikats Schaden entstehen, wird sie diesen gegen die Organisation geltend machen.

# Vertragsgrundlagen AZAV

## 12. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Unterschrift beider Parteien rechtskräftig und gilt mindestens für die Dauer der Gültigkeit der Zulassung (fünf Jahre) bzw. des Zertifikats (drei Jahre). Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch mit der Rezertifizierung, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen vor Ende der Gültigkeit bzw. mit Inkrafttreten der Rezertifizierung schriftlich gekündigt wurde. Einer Begründung bedarf es in diesem Falle nicht.

Bei Vertragsverlängerung obliegt es der Agentur PiBuG cert UG (haftungsbeschränkt), die Preisgestaltung in angemessenem Umfang anzupassen.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## 14. Schlussbestimmungen

Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Zum Vertrag gehören:

- Vertrag zur Zulassung nach AZAV
- Angebot
- Vertragsgrundlagen
- Liste der Standorte und Maßnahmen

Gerichtsstand ist Rostock.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift der Organisation und Stempel

\_\_\_\_\_  
Name d. Unterzeichners (gedruckt)

# Vertragsgrundlagen AZAV

## Anhang

### Liste der einzureichenden Unterlagen

#### 1. Für den Antrag zur Trägerzulassung nach AZAV

- Name, Geburtsdatum, Geburtsort der leitenden Person bzw. der vertretenden Person
- Angaben zu Firmenname, Firmensitz, Standorte
- Satzung der Gesellschaft
- Vereins-/Handelsegisterauszug/steuerliche Anmeldung o. ä.
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (Formblatt)
- Organigramm/Struktur
- Nachweis der Eignung der Räumlichkeiten (Formblatt)
- Übersicht über das aktuelle Maßnahmeangebot (Formblatt)
- Erklärung über Vorstrafen bei leitenden Personen (Formblatt)
- Übersicht über bereits durchgeführte Maßnahmen (Formblatt)
- Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende (Formblatt)
- Fachliche und pädagogische Qualifikation der Mitarbeiter (Formblatt)
- Vertragliche Vereinbarungen mit den Teilnehmern
- Berechtigungen und Bestätigungen Dritter
- Nachweise für ein Qualitätsmanagementsystem
  - entweder nach DIN EN ISO 9001
  - oder Ausführungen zu folgenden Punkten:
    - die Dokumentation des Leitbildes, gerichtet auf Kundenorientierung und Eingliederung der Teilnehmenden in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
    - die Dokumentation zur Unternehmensorganisation und -führung, Unternehmensziele, eigene Prüfungen zur Funktionsweise d. Unternehmens
    - ein zielorientiertes Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte
    - die Dokumentation zu Zielvereinbarungen, zur Messung der Zielerreichung, zur Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren
    - die Dokumentation zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen
    - die Dokumentation zu Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden
    - die Dokumentation zu Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse
    - die Dokumentation zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und deren ständigen Weiterentwicklung
    - die Dokumentation zum systematischen Beschwerdemanagement einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden

#### 2. Für den Antrag auf Maßnahmezulassung nach AZAV

##### Pro Maßnahme:

- Antragsbogen (Formblätter nach § 45 bzw. § 81 f)
- Konzept mit Curriculum inkl. Personaleinsatz, Kostenkalkulation (mit Belegen) und Arbeitsmarktrelevanz
- Vertragliche Vereinbarungen mit den Teilnehmern
- Übersicht aller eingereichten Maßnahmen (Formblatt)